

**72H - GESUNDHEITSWESEN - ALLGEMEINER VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ IM
BETRIEBSBEREICH - AUSSCHLUSS UNBESTRITTENER FORDERUNGEN**
Fassung 2020

In Abänderung der Klausel 71H besteht im Rahmen des „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes im Betriebsbereich“ kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus unbestrittenen Forderungen.

Wird der Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich“ im Rahmen von Pkt. 1.6. der Klausel 71H gekündigt, so findet auch gegenständliche Klausel keine Anwendung.